



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Rother (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Personaldeckungsgrade im Bereich der Rechtspflegenden

1. Wie hat sich der rechnerische Personalbedarf für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in den Jahren 2017 - 2019 jeweils zum Stichtag 30.09. entwickelt? Die Angaben sind aufzuschlüsseln nach Oberlandesgericht, Landgerichtsbezirken, Präsidialamtsgerichten und den weiteren Fachgerichtsbarkeiten sowie den Staatsanwaltschaften.

Antwort:

Die Fragen 1 und 2 werden für den Personalbereich des gesamten gehobenen Dienstes einschließlich der Verwaltungsreferentinnen und Verwaltungsreferenten beantwortet, da Auswertungen ausschließlich für den Rechtspflegerbereich nicht vorliegen.

Der Personalbedarf betrug zu den Stichtagen 30.09. nach PEBB§Y:

	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>
LG-Bez.* FL	79,13	78,97	80,98
LG-Bez.* IZ	81,23	80,75	83,50
LG-Bez.* KI	98,24	97,52	101,72
LG-Bez.* HL	79,30	81,47	83,74
Amtsgericht Kiel	38,96	39,44	39,08
Amtsgericht Lübeck	35,64	36,04	37,62
Oberlandesgericht	35,67	35,80	42,19

Gesamt ordentliche Gerichtsbarkeit	448,17	449,99	468,83
---	---------------	---------------	---------------

Staatsanwaltschaften	59,33	57,43	59,50
Arbeitsgerichtsbarkeit		12,62	12,71
Finanzgerichtsbarkeit		2,54	2,71
Sozialgerichtsbarkeit		13,45	16,77
Verwaltungsgerichtsbarkeit		8,32	8,98

* LG-Bez.= Landgericht nebst Amtsgerichte des jeweiligen Bezirks ohne Präsidialamtsgerichte Kiel und Lübeck.

Für die Fachgerichtsbarkeiten wurden 2018 im Rahmen der PEBB§Y-Fortschreibung die Basiszahlen angepasst. Für 2017 wurden deshalb keine Daten übermittelt, da die Ergebnisse nicht vergleichbar sind.

2. Welcher tatsächliche Personaleinsatz stand dem zu den jeweiligen Stichtagen gegenüber? Es soll der Personalbedarf angesichts des Arbeitsaufkommens und der sich daraus jeweils ergebende Deckungsgrad wiedergeben werden.

Antwort

Die tatsächliche Personalverwendung in Arbeitskraftanteilen betrug zu den Stichtagen:

	2017	2018	2019
LG-Bez.* FL	72,35	71,09	71,99
LG-Bez.* IZ	74,43	74,63	74,59
LG-Bez.* KI	87,61	89,71	93,96
LG-Bez.* HL	72,31	72,34	71,45
Amtsgericht Kiel	37,30	36,28	37,78
Amtsgericht Lübeck	31,99	33,65	32,86
Oberlandesgericht	30,59	29,67	37,30
Gesamt ordentliche Gerichtsbarkeit	406,58	407,37	419,93
Staatsanwaltschaften	53,35	53,00	54,03
Arbeitsgerichtsbarkeit		13,17	14,22
Finanzgerichtsbarkeit		3,40	3,40
Sozialgerichtsbarkeit		13,38	12,48
Verwaltungsgerichtsbarkeit		6,50	6,75

Deckungsgrad in Prozent:

	2017	2018	2019
LG-Bez.* FL	0,91	0,90	0,89
LG-Bez.* IZ	0,92	0,92	0,89

LG-Bez.* KI	0,89	0,92	0,92
LG-Bez.* HL	0,91	0,89	0,85
Amtsgericht Kiel	0,96	0,92	0,97
Amtsgericht Lübeck	0,90	0,93	0,87
Oberlandesgericht	0,86	0,83	0,88
Gesamt ordentliche Gerichtsbarkeit	0,91	0,91	0,90
Staatsanwaltschaften	0,90	0,92	0,91
Arbeitsgerichtsbarkeit		1,04	1,12
Finanzgerichtsbarkeit		1,34	1,26
Sozialgerichtsbarkeit		0,99	0,74
Verwaltungsgerichtsbarkeit		0,78	0,75

Für die Fachgerichtsbarkeiten wurden 2018 im Rahmen der PEBB§Y-Fortschreibung die Basiszahlen angepasst. Für 2017 wurden deshalb keine Daten übermittelt, da die Ergebnisse nicht vergleichbar sind.

3. Wie hoch ist die Anzahl der in Ausbildung befindlichen Nachwuchskräfte und wie ist mittelfristige Entwicklung der Anzahl der Ausbildungsplätze?

Antwort

Aktuell befinden sich insgesamt 68 Nachwuchskräfte (NWK) in der Ausbildung.

Einstellungsjahrgang 2017: 19 NWK,
Einstellungsjahrgang 2018: 23 NWK und
Einstellungsjahrgang 2019: 26 NWK.

Es ist beabsichtigt, in den nächsten Jahren regelmäßig 25 Nachwuchskräfte einzustellen.

Zum 1.10.2020 können von 25 Ausbildungsplätzen nur 22 besetzt werden, da drei ausgewählte Bewerberinnen bzw. Bewerber so kurzfristig abgesagt haben, dass die Ausbildungsplätze nicht nachbesetzt werden konnten.

Aufgrund von fünf Nachwuchskräften des Einstellungsjahrgangs 2019, die die Zwischenprüfung wiederholen müssen, werden sich die Ausbildungsjahrgänge 2019 und 2020 - nach derzeitigem Kenntnisstand - wie folgt darstellen:

Einstellungsjahrgang 2019 ab 1.10.2020: 21 NWK (anstelle von 26)
Einstellungsjahrgang 2020 ab 1.10.2020: 27 NWK (anstelle von 22)

Die Ergebnisse der Zwischenprüfungen des Einstellungsjahrgangs 2019 liegen noch nicht vollständig vor, sodass sich die Anzahl derjenigen Nachwuchskräfte

dieses Einstellungsjahrgangs, die die Prüfung wiederholen müssen, unter Umständen noch erhöhen kann.

4. Wie viele der Anwärterinnen und Anwärter haben die Ausbildung in den Jahren 2017 - 2020 abgebrochen bzw. die Abschlussprüfung nicht bestanden?

Antwort

Die Anzahl der Studienabbrecher sowie die Zahl der Anwärterinnen und Anwärter, die das Studium endgültig nicht bestanden haben, stellt sich aktuell wie folgt dar:

Einstellungsjahrgänge	Abbruch des Studiums in den Jahren 2017-2020	Endgültiges Nichtbestehen	Nichtübernahme nach Abschluss des Studiums (s. auch Antwort zu 5)
2015	0	2	1
2016	0	2	1
2017	1	noch offen	noch offen
2018	1	noch offen	noch offen
2019	5	noch offen	noch offen

Das endgültige Nichtbestehen ist bei den Prüflingen des Einstellungsjahrgangs 2017 noch offen, da die Prüfungsergebnisse derzeit noch nicht feststehen. Mit den Ergebnissen der Wiederholungsprüfung ist erst im Frühjahr 2021 zu rechnen.

5. Wie viele der Nachwuchskräfte sind in den letzten drei Jahren in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis übernommen worden?

Antwort

In den Jahren 2017 bis 2019 sind insgesamt 59 Nachwuchskräfte in ein Dienstverhältnis übernommen worden.

Ein geprüfter Rechtspflegeranwärter aus dem Einstellungsjahrgang 2015 wurde nicht als Rechtspfleger übernommen, weil die Leistungen im Vorbereitungsdienst - insbesondere in den berufspraktischen Studienabschnitten - nicht den Anforderungen entsprachen. Ein geprüfter Rechtspflegeranwärter des Einstellungsjahrgangs 2016 hat die Übernahme als Rechtspfleger nicht beantragt, sondern im Anschluss ein weiteres duales Studium aufgenommen.

Im Übrigen sind sämtliche Nachwuchskräfte, die eine Übernahme in den Landesdienst nach dem Studium wünschten, übernommen worden.

6. Wie ist die mittelfristige Entwicklung der regulären Altersabgänge für diesen Bereich?

Antwort

Zur Beantwortung wird auf die nachstehende Darstellung der regulären Altersabgänge in den Jahren 2020 bis 2030 aus dem Personalbereich der Verwaltungsreferentinnen und -referenten und Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte für sämtliche Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften verwiesen.

Der Personalbereich der Verwaltungsreferentinnen und -referenten sowie der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte rekrutiert sich in der Regel aus dem Rechtspflegerbereich.

Die voraussichtlichen Altersabgänge bei Erreichen der Regelaltersgrenze betragen in den Jahren 2020 bis 2030:

LG 2.1 und LG 2.2 Verw.Ref.	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Verwaltungsreferenten	0	1	0	0	0	0	0	0	1	2	1
Rechtspfleger	6	8	3	3	13	7	5	10	16	9	13
Amtsanwälte	1	0	1	0	1	0	0	0	1	1	3
Summen pro Jahr	7	9	4	3	14	7	5	10	18	12	17
Summe bis 2030	106										

7. Wie hoch war der Krankenstand zu den jeweiligen Stichtagen?

Antwort

Die Fragen 7 und 8 werden für den Personalbereich des gesamten gehobenen Dienstes einschließlich der Verwaltungsreferentinnen und Verwaltungsreferenten beantwortet, da Auswertungen ausschließlich für den Rechtspflegerbereich nicht vorliegen.

Der Krankenstand ergibt sich aus den nachfolgenden beiden Tabellen. Die Krankentagestatistik ist eine Jahresstatistik. Die durchschnittlichen Krankentage in der Tabelle beziehen sich auf das jeweilige Kalenderjahr. Die erfassten Krankentage umfassen auch Kuren.

Durchschnittliche Krankentage pro Mitarbeitende insgesamt:

	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>
Landesdurchschnitt	10,67	11,52	12,92
Ordentliche Gerichtsbarkeit	9,92	10,27	11,69
Staatsanwaltschaften	12,25	16,76	17,23
Arbeitsgerichtsbarkeit	30,53	11,00	16,33
Finanzgerichtsbarkeit	3,00	3,50	3,75
Sozialgerichtsbarkeit	5,79	7,14	17,25
Verwaltungsgerichtsbarkeit	10,67	15,29	11,50

In der Krankenstatistik werden die Krankentage unterschieden nach der Dauer von bis zu sechs Wochen sowie der Dauer über sechs Wochen. In der folgenden Tabelle sind die durchschnittlichen Krankentage mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen pro Mitarbeitende dargestellt:

	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>
Landesdurchschnitt	6,47	6,50	7,17
Ordentliche Gerichtsbarkeit	6,27	6,38	6,27
Staatsanwaltschaften	7,22	6,52	9,70
Arbeitsgerichtsbarkeit	7,00	11,00	13,89
Finanzgerichtsbarkeit	3,00	3,50	3,75
Sozialgerichtsbarkeit	5,79	7,14	11,25
Verwaltungsgerichtsbarkeit	10,67	5,86	4,75

Im Personaleinsatz und bei der Berechnung des Deckungsgrades - bezogen auf die in Frage 2 genannten Daten - sind die nicht zur Verfügung stehende Arbeitskraftanteile nicht ausgewiesen. Nicht zur Verfügung stehen gemäß dem bundeseinheitlichen Verfahren zur Personalübersicht und Personalbedarfsberechnung zum einen die Langzeitabwesenden. Als Langzeitabwesende gelten diejenigen, die im Quartal mehr als 20 Tage nicht in der Dienststelle anwesend sind. Dabei wird nicht unterschieden, ob die Abwesenheit auf Krankheit oder z.B. Mutterschutz beruht. Zum anderen werden die Arbeitskraftanteile, die aufgrund einer geminderten Leistungsfähigkeit durch eine Schwerbehinderung abzuziehen sind, nicht in dem tatsächlichen Arbeitseinsatz berücksichtigt.

Die Arbeitskraftanteile des gehobenen Dienstes, die den Gerichtsbarkeiten insoweit nicht für den tatsächlichen Arbeitseinsatz zur Verfügung standen, betragen bezogen jeweils auf die in Frage 1 und 2 gewählten Stichtage jeweils zum 30.9. im Jahresdurchschnitt:

	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>
Gesamtsumme Land	26,20	27,07	28,04
aufgegliedert in:			
Ordentliche Gerichtsbarkeit	20,64	20,76	20,23
Staatsanwaltschaften	2,31	4,03	5,46
Arbeitsgerichtsbarkeit	2,00	1,90	1,10
Finanzgerichtsbarkeit	0,00	0,00	0,00
Sozialgerichtsbarkeit	0,75	0,13	1,00
Verwaltungsgerichtsbarkeit	0,50	0,25	0,25

8. Wie viele Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger (Köpfe / Arbeitsanteile) waren zu den jeweiligen Stichtagen in irgendeiner Form von Teilzeit tätig?

Antwort:

Die Daten zur Anzahl der Teilzeitkräfte nach Köpfen und Arbeitskraftanteilen jeweils zu den Stichtagen 30.9. sind der anliegenden Tabellen zu entnehmen. Da es sich bei den Werten um Durchschnitte von vier Quartalen handelt, sind auch bei der Angabe bzgl. der „Köpfe“ Nachkommastellen möglich.

Stichtag 30.9.2017:

	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte		zusammen	
	Kopfzahl	Kopfzahl	Arbeitskraftanteile	Kopfzahl	Arbeitskraftanteile
ord. Gerichtsbarkeit	319,00	179,75	108,22	498,75	427,22
Staatsanwaltschaften	43,50	18,25	12,16	61,75	55,66
Arbeitsgerichtsbarkeit	12,25	4,50	2,25	16,75	14,50
Finanzgerichtsbarkeit	2,00	1,75	1,25	3,75	3,25
Sozialgerichtsbarkeit	11,00	3,00	1,75	14,00	12,75
Verwaltungsgerichtsbarkeit	5,25	0,75	0,60	6,00	5,85

Untergliedert nach Geschlecht:

	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte				zusammen			
	Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
ord. Gerichtsbarkeit	147,50	171,50	20,75	159,00	12,51	95,71	168,25	330,50	160,01	267,21
Staatsanwaltschaften	23,25	20,25	0,00	18,25	0,00	12,16	23,25	38,50	23,25	32,41
Arbeitsgerichtsbarkeit	6,50	5,75	3,00	1,50	1,50	0,75	9,50	7,25	8,00	6,50
Finanzgerichtsbarkeit	0,75	1,25	0,00	1,75	0,00	1,25	0,75	3,00	0,75	2,50
Sozialgerichtsbarkeit	5,75	5,25	1,00	2,00	0,50	1,25	6,75	7,25	6,25	6,50
Verwaltungsgerichtsbarkeit	3,00	2,25	0,00	0,75	0,00	0,60	3,00	3,00	3,00	2,85

Stichtag 30.9.2018:

	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte		zusammen	
	Kopfzahl	Kopfzahl	Arbeitskraftanteile	Kopfzahl	Arbeitskraftanteile
ord. Gerichtsbarkeit	318,00	179,75	110,12	497,75	428,12
Staatsanwaltschaften	45,00	18,50	12,03	63,50	57,03
Arbeitsgerichtsbarkeit	13,00	3,50	2,07	16,50	15,07
Finanzgerichtsbarkeit	2,00	2,00	1,40	4,00	3,40
Sozialgerichtsbarkeit	12,25	2,00	1,25	14,25	13,50
Verwaltungsgerichtsbarkeit	6,75	0,00	0,00	6,75	6,75

Untergliedert nach Geschlecht:

	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte				zusammen			
	Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
ord. Gerichtsbarkeit	145,25	172,75	16,25	163,50	9,47	100,65	161,50	336,25	154,72	273,40
Staatsanwaltschaften	24,50	20,50	0,00	18,50	0,00	12,03	24,50	39,00	24,50	32,53

Arbeitsgerichtsbarkeit	6,25	6,75	1,75	1,75	0,75	1,32	8,00	8,50	7,00	8,07
Finanzgerichtsbarkeit	1,00	1,00	0,00	2,00	0,00	1,40	1,00	3,00	1,00	2,40
Sozialgerichtsbarkeit	5,50	6,75	0,50	1,50	0,25	1,00	6,00	8,25	5,75	7,75
Verwaltungsgerichtsbarkeit	3,75	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,75	3,00	3,75	3,00

Stichtag 30.9.2019:

	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte		zusammen	
	Kopfzahl	Kopfzahl	Arbeitskraftanteile.	Kopfzahl	Arbeitskraftanteile
ord. Gerichtsbarkeit	328,50	182,00	111,67	510,50	440,17
Staatsanwaltschaften	49,00	17,00	10,49	66,00	59,49
Arbeitsgerichtsbarkeit	13,25	3,50	2,07	16,75	15,32
Finanzgerichtsbarkeit	2,00	2,00	1,40	4,00	3,40
Sozialgerichtsbarkeit	12,00	2,00	1,48	14,00	13,48
Verwaltungsgerichtsbarkeit	7,00	0,00	0,00	7,00	7,00

Untergliedert nach Geschlecht:

	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte				zusammen			
	Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
ord. Gerichtsbarkeit	148,75	179,75	18,00	164,00	10,98	100,68	166,75	343,75	159,73	280,43
Staatsanwaltschaften	27,00	22,00	0,00	17,00	0,38	10,11	27,00	39,00	27,38	32,11
Arbeitsgerichtsbarkeit	6,00	7,25	1,25	2,25	0,38	1,70	7,25	9,50	6,38	8,95
Finanzgerichtsbarkeit	1,00	1,00	0,00	2,00	0,00	1,40	1,00	3,00	1,00	2,40
Sozialgerichtsbarkeit	6,00	6,00	0,00	2,00	0,00	1,48	6,00	8,00	6,00	7,48
Verwaltungsgerichtsbarkeit	4,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,00	3,00	4,00	3,00